

vom 05. Februar 1998



### Kreisverwaltung Alzey-Worms

#### RECHTSVERORDNUNG

zur Änderung der Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey und der Rechtsverordnung zur Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale im Kreis Alzey-Worms

vom 22. Januar 1998

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 1994 (GVBl. S. 280) BS 791-1, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 30. 11. 1960 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 11. 12. 1960) wird wie folgt geändert:

In der zu § 1 abgedruckten Liste (Naturdenkmälerbuch für den Landkreis Alzey) werden die Worte

„39 Klauer  
Rommersheim (Gem.)  
Evangelische Kirche  
Am Südrand von Rommersheim  
Eichen- und Eifengruppen“

und

„46 Strandstücke Weinheim (Gem.)  
Josef Bertram  
Auf dem Hahnberg  
Geologische Fundstätte der Tertiärs“

gestrichen.

#### Artikel 2

Die 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 12. 2. 1965 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 21. 2. 1965) wird wie folgt geändert:

In der Liste der Naturdenkmale werden die Worte

„55 Eifengruppe  
Rommersheim  
Flur 1, Parzelle 109  
H. Weiskopf  
Am Ortsrand“

gestrichen.

#### Artikel 3

§ 1 Ziff. 1 der Rechtsverordnung zur Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale im Kreis Alzey-Worms vom 15. 12. 1981 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1. Platane Alzey  
Gemarkung Alzey, Flur 5 Nr. 180/1  
vor der Bahnunterführung der L 406  
in Richtung Weinheim

#### Artikel 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

55232 Alzey, 22. 1. 1998

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Schradler, Landrat



Rechtsverordnung  
zur Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale  
im  
Kreis Alzey-Worms  
vom 15.12.1981

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die im folgenden aufgezählten und näher bezeichneten und in den als Anlagen beigefügten Karten gekennzeichneten Einzelbäume werden zu Naturdenkmalen bestimmt. Sie tragen die Bezeichnungen:

1. Platane Alzey  
Gemarkung Alzey, Flur 1 Nr. 1531  
vor der Bahnunterführung der L 406 in Richtung Alzey-Weinheim
2. Dorfeiche Biebelnheim  
Gemarkung Biebelnheim, Flur 17 Nr. 52  
vor der Vereinshalle
3. Linde Wahlheim  
Gemarkung Wahlheim, Flur 1 Nr. 87/3  
in der Ortsmitte

§ 2

Die Naturdenkmale werden durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

An den Bäumen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,



2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung eines oder mehrerer Bäume dienen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt-gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,



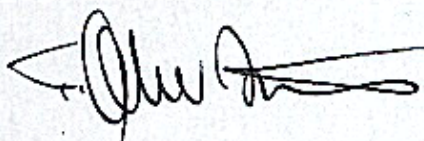
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,  
§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert,  
§ 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Alzey vom 30. Nov. 1960 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 50 vom 01. Dez. 1960) wie folgt geändert:

Die im Naturdenkmalbuch des Kreises Alzey (veröffentlicht als Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Alzey vom 30. Nov. 1960) unter den lfd. Nr. 9, 18 und 45 aufgeführten Naturdenkmalen "Platane" in Alzey, "Schutzgehölz und Dorfeiche" in Biebelnheim und "15 Röhrenquelle" in Wahlheim werden aufgehoben.

6508 Alzey, 15. Dezember 1981  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
i.V.



(Zuber)  
Kreisdeputierter

Anlage  
Karte mit Standorteintragen